

Berufs- und Ehrenordnung

Präambel

In der Erkenntnis,

- dass SchriftdolmetscherInnen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe – die bedeutet, als Sprach- und KulturmittlerInnen zu wirken – im Allgemeinen auf sich gestellt und alleinverantwortlich tätig sind,
- dass SchriftdolmetscherInnen nicht nur über einwandfreie Sprachkenntnisse und Beherrschung der eingesetzten Schriftdolmetsch-Technik verfügen, sondern auch mit den soziokulturellen Besonderheiten der jeweiligen AdressatInnen vertraut sind, ein berufsspezifisches Wissen und eine gut fundierte Allgemeinbildung besitzen und stets bemüht sind, mit den neuesten Entwicklungen Schritt zu halten,
- dass die Funktion der SchriftdolmetscherInnen nur von ProfessionistInnen zuverlässig ausgeübt werden kann,

und im Bestreben,

- als Mitglied des Österreichischen SchriftdolmetscherInnen-Verbandes hohen beruflichen Anforderungen zu genügen und durch Qualifikation und Leistung das Ansehen des Berufsstandes zu festigen und zu heben,

wurde vonseiten des Österreichischen SchriftdolmetscherInnen-Verbandes folgende Berufs- und Ehrenordnung verabschiedet, die integrierender Bestandteil der Statuten des Verbandes ist und die Pflichten der Mitglieder des Verbandes festlegt.

Artikel 1

SchriftdolmetscherInnen haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Artikel 2

SchriftdolmetscherInnen dürfen sich nur in solchen Fachgebieten betätigen, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können. Sie dürfen ihre Tätigkeit nur in jenen Schriftdolmetsch-Techniken und Sprachen anbieten, in denen sie über einwandfreie Kompetenzen verfügen.

Sie sind verpflichtet, etwaige bestehende Wissenslücken durch Recherchen zu beseitigen. Diese Recherchen im üblichen Ausmaß sind integraler Teil eines jeden Auftrages und werden in der Regel nicht gesondert verrechnet. Ausnahmen hierzu kann es bei besonderen Ansprüchen, wie zum Beispiel wissenschaftlichen Veranstaltungen und interlingualem Schriftdolmetschen geben.

Wenn sich SchriftdolmetscherInnen für einen Auftrag als unzureichend befähigt betrachten, haben sie dies der/dem AuftraggeberIn unverzüglich mitzuteilen. Sie versagen sich die Annahme eines Auftrages, der nicht professionell und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt werden. Das gilt insbesondere für Schriftdolmetschung in einer Fremdsprache. Sie übernehmen einen Auftrag nur unter der Voraussetzung, dass die zu leistende Tätigkeit

sowie die Arbeitsbedingungen mündlich oder schriftlich im Voraus genau festgelegt werden.

Artikel 3

- a) SchriftdolmetscherInnen steht es frei, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.
- b) SchriftdolmetscherInnen halten sich an vereinbarte Termine. Falls ihnen dies aus zwingenden Gründen unmöglich sein sollte, haben sie die Beteiligten rechtzeitig zu informieren, sodass diese einen Ersatz finden können. Des Weiteren erscheinen SchriftdolmetscherInnen pünktlich, d.h. eine gewisse Zeit vor dem konkreten Einsatz, um alles Nötige vor Ort abklären und die Technik geordnet aufbauen zu können.
- c) SchriftdolmetscherInnen haben ein gepflegtes Äußeres. Sie wählen die Kleidung den Aufträgen entsprechend und berücksichtigen, dass diese nicht ablenkend oder irritierend wirkt.

Artikel 4

Die Mitglieder des Verbandes fühlen sich der Qualität ihrer Arbeit verpflichtet. Sie verpflichten sich für den Erhalt ihrer beruflichen Qualifikationen Sorge zu tragen. Sie halten mit den neuesten Entwicklungen Schritt und sehen die regelmäßige Weiterbildung in unterschiedlichsten Bereichen als Teil ihres Berufsbildes.

Artikel 5

SchriftdolmetscherInnen sind gewissenhaft, unvoreingenommen und unparteiisch.

- Gewissenhaft bedeutet, dass sowohl der Inhalt als auch der Zweck der Botschaft in jedem Fall vollständig, adäquat und der Situation entsprechend wiedergegeben werden muss.
- Unvoreingenommen bedeutet, dass SchriftdolmetscherInnen nur jene Aufträge übernehmen, bei denen sie
 - a. die Inhalte unvoreingenommen und wertfrei dolmetschen können;
 - b. den involvierten Personen unvoreingenommen und wertfrei begegnen können.
- Unparteiisch bedeutet, dass SchriftdolmetscherInnen wissen, dass sie sich gegenüber den drei folgenden Parteien loyal zu verhalten haben. Gegenüber:
 - a. der hörbeeinträchtigten oder gehörlosen Partei,
 - b. der hörenden Partei,
 - c. dem Berufstand der SchriftdolmetscherInnen.

Artikel 6

- a) SchriftdolmetscherInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern es sich nicht um Informationen handelt, die allgemein bekannt sind.

b) Die berufsethische Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was SchriftdolmetscherInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangt, soweit nicht Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen erzwingen.

c) Der gedolmetschte ZIELTEXT wird in der Regel sofort nach Beendigung des Einsatzes dauerhaft gelöscht. Redigierte Live-Mitschriften können unter Einhaltung der Leitlinien zur Handhabung von Live-Mitschriften erstellt und an den/die AdressatIn und/oder den/die AuftraggeberIn weitergegeben werden.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus und auch gegenüber Personen, denen die betreffende Tatsache bereits von anderer Seite mitgeteilt worden ist.

Artikel 7

SchriftdolmetscherInnen üben ihre Tätigkeit bewusst kultursensitiv aus. Sie besitzen ausgezeichnete Kenntnis bezüglich der kulturellen und übrigen Anforderungen der AdressatInnen und handeln nach den Prinzipien von Achtung und Respekt.

Artikel 8

Die Berufsethik verpflichtet zur Kollegialität und Solidarität. Sie verbietet SchriftdolmetscherInnen das Ansehen des Berufsstandes durch ihr Verhalten zu beeinträchtigen. Unsachliche Angriffe gegen KollegInnen verstoßen gegen die berufliche Ethik. SchriftdolmetscherInnen wahren in der Beurteilung der Leistung von KollegInnen taktvolle Zurückhaltung vor anderen. Fachliche Kritik zwischen KollegInnen ist einerseits ohne Schärfe vorzubringen und andererseits auch gelassen aufzunehmen.

Im Team verhalten sich SchriftdolmetscherInnen kollegial, sie motivieren und unterstützen ihre TeamkollegInnen.

Artikel 9

SchriftdolmetscherInnen verpflichten sich zur transparenten Rechnungslegung. Sie stellen angemessene Honorare in Rechnung.

Artikel 10

a) SchriftdolmetscherInnen werben durch die Qualität ihrer beruflichen Leistung.

b) SchriftdolmetscherInnen enthalten sich jeden unlauteren Wettbewerbs und jeder aufdringlichen Werbung.

Unzulässig sind insbesondere:

- planmäßiges, zielgerichtetes Unterschreiten marktüblicher Preise in der Absicht, MitbewerberInnen zu verdrängen oder zu schädigen;
- die Irreführung von KundInnen durch die Abgabe unvollständiger oder unkorrekter Angebote;
- die Kritik an KollegInnen gegenüber Dritten, um die eigenen Leistungen hervorzuheben;

- sowie jede andere standeswidrige (d.h. strafbare, unwahre, irreführende, unsachliche, marktschreierische, herabsetzende oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende) Werbung.

Artikel 11

Über die Wahrung der vorstehenden Grundsätze wacht der Vorstand, der von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern angerufen werden kann. Es gilt das Schiedsgericht gemäß Art. 20 der Statuten des ÖSDV.